

Präventiver

Ein Gastbeitrag von DR. UTZ BRÖMMEKAMP

Mit der vom EU-Parlament am 28.03.2019 verabschiedeten und vom Rat der EU am 06.06.2019 förmlich angenommenen Richtlinie EU 2019/1023 (künftig RL) ist der Rahmen für ein präventives Restrukturierungsverfahren geschaffen worden, der von den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei, maximal drei Jahren in nationales Recht umzusetzen ist. Auch wenn wir in Deutschland mit dem Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung (ESUG) bereits über ein strukturiertes Sanierungsverfahren verfügen, das dem in der RL beschriebenen sehr nahe kommt, fällt dem deutschen Gesetzgeber die anspruchsvolle Aufgabe zu, ein solches Verfahren nunmehr außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens zu implementieren. Denn nach den Vorgaben der EU soll die Insolvenz gerade vermieden und die Sanierung außerinsolvenzlich durchgeführt werden.

Verfahren light?

Nach den Vorstellungen der RL-Verfasser sollen Frühwarnsysteme zur Krisenfrüherkennung eingerichtet werden, die dem Management rechtzeitig Handlungsoptionen oder -pflichten signalisieren sollen. Das wird auch bedeuten, die Einleitung eines präventiven Restrukturierungsverfahrens zu erwägen. Dieses soll Unternehmen offenstehen, die insolvenzgefährdet sind, ohne bereits insolvenzantragspflichtig zu sein. Es bietet die Möglichkeit, sich mit allen, aber auch nur mit einzelnen Gläubigern oder Gläubigergruppen auf einen Sanierungsweg und damit verbundene Beiträge und Maßnahmen zu verständigen. Dies mündet letztlich in einen Restrukturierungsplan, der von den betroffenen Gläubigern mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden muss, um rechtsverbindlich zu sein. Dabei soll es nicht nur um die Neuordnung der Finanzverbindlichkeiten, sondern auch um gestalterische Eingriffe in operative und leistungswirtschaftliche Abläufe gehen, was zumindest in Deutschland bislang nur im Rahmen eines Insolvenzverfahrens möglich ist.

Schuldner bleibt im Driver's Seat

Von Ausnahmen abgesehen behält das Management des Schuldnerunternehmens während des Verfahrens die „Luft- hoheit“, also die Kontrolle über die Vermögenswerte und den täglichen operativen Betrieb, vergleichbar der Eigenverwaltung beim ESUG. In Ausnahmefällen soll seitens des Gerichts ein Restrukturierungsberater zur Unterstützung und Kontrolle beigestellt werden können.



Dr. Utz Brömmekamp

Restrukturierungsrahmen

Gerichtsfreies Verfahren – wohl kaum!

Nach den Vorstellungen der RL-Geber soll das Verfahren weitestgehend gerichtsfrei ablaufen, getreu dem Motto: So wenig Gericht wie möglich und so viel wie nötig. Vermutlich wird dies in der Praxis allerdings frommer Wunsch bleiben. Denn maßgebliche Stepstones bedürfen gerichtlicher Beteiligung. Dies gilt insbesondere für die Anordnung eines Moratoriums sowie für die Bestätigung des Restrukturierungsplans.

Das Moratorium gewährt den Schuldner für bis zu 4 Monaten, verlängerbar bis zu 12 Monaten, Vollstreckungsschutz und suspendiert u.a. Leistungsverweigerungs- und Kündigungsrechte von Gläubigern wesentlicher, betriebsnotwendiger Verträge mit dem Ziel, dem Schuldner den Rücken für Einigungsgespräche mit den betroffenen Gläubigern frei zu halten und einen belastbaren, nachhaltigen Restrukturierungsplan zu erstellen. Abhängig vom nationalen Gesetzgeber können während des Moratoriums Insolvenzantragspflichten ebenso wie Drittanträge von Gläubigerseite ausgesetzt werden.

Insbesondere bei nur mehrheitlicher, aber nicht einstimmiger Annahme des Plans sowie bei beabsichtigtem Abbau von mehr als 25% der Arbeitsplätze bedarf es der richterlichen Planbestätigung. Im Zuge dessen kommt dem Gericht eine weitere verantwortungs- und anspruchsvolle Aufgabe zu. Es wird neben dem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf auch die Belastbarkeit des Plans zur Insolvenzvermeidung und zum dauerhaften Fortbestand des Schuldnerunternehmens prüfen müssen, ebenso wie die faire und interessengerechte Behandlung opponierender Gläubiger. Erreicht der Plan bei der Abstimmung nicht die erforderliche Zustimmungsquote, kann wie beim Obstruktionsverbot im Insolvenzplanverfahren die fehlende Zustimmung durch das Gericht ersetzt werden, sofern die opponierende Gläubigergruppe mit dem Plan nicht schlechter gestellt wird, als das Schuldnerunternehmen ohne Planlösung stünde (in der RL als „Cram Down“ bezeichnet).

Privilegierung von Arbeitnehmerrechten

Arbeitnehmern und deren Rechten weist die RL eine privilegierte Stellung zu. So soll die Belegschaft frühzeitig über eine sich abzeichnende Krise und die beabsichtigten Maßnahmen der Geschäftsleitung informiert und unterstützend eingebunden werden. Des Weiteren sollen Arbeitnehmerforderungen

weitestgehend von Eingriffen im Verfahren verschont bleiben, sei es durch das Moratorium oder durch Einbeziehung ihrer Rechte in den Plan.

Verfahrens- und Planfinanzierung

Eine besondere Privilegierung soll für Finanzierungen jeglicher Art gelten, die zum Betreiben des Verfahrens sowie zur Erstellung und Umsetzung des Plans gewährt worden sind und „unverzüglich erforderlich“ waren, was zu entscheiden ebenfalls dem Gericht im Rahmen seiner Planbestätigung obliegt. Solche sollen im Falle des Scheiterns der Sanierung und eines sich anschließenden Insolvenzverfahrens vor Anfechtung geschützt bleiben und sogar vorrangig behandelt werden. Das soll nach dem Wortlaut der RL im Grunde sämtliche im zeitlichen Umfeld eines präventiven Restrukturierungsverfahrens gewährten Finanzhilfen betreffen. Dies wird der nationale Gesetzgeber bei der RL-Umsetzung dringend eingrenzen und konkretisieren müssen.

Fazit

Die Einführung eines außerinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens ist zu begrüßen. Es wird hierzulande die Sanierungsbranche bereichern und eine stets beachtens- und erwägenswerte Alternative zum Insolvenzplanverfahren darstellen, ohne dieses zu verdrängen. Es wird aber auf eine saubere Abgrenzung zu achten sein, um dem ESUG-Verfahren mit all seinen positiven Errungenschaften der letzten Jahre die Luft zum Atmen zu belassen und es reputativ nicht zu beschädigen. Indes sind Zweifel daran erlaubt, ob ein System mit zwei Sanierungsverfahren, einem insolvenzlichen und einem außerinsolvenzlichen, dauerhaft Bestand haben kann, sieht doch die EU perspektivisch die Sanierung von Unternehmen grundsätzlich außerhalb und lediglich die Liquidation noch innerhalb eines Officialverfahrens verortet.

Dr. Utz Brömmekamp ist Rechtsanwalt und geschäftsführender Gesellschafter der Rechtsanwaltskanzlei und Unternehmensberatung Buchalik Brömmekamp (Düsseldorf). In der »KSI«-Ausgabe Juli/August 2019 hat er sich ausführlich mit der Thematik auseinandergesetzt.